



Brüssel, den 5. September 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0215 (NLE)

11894/17
ADD 1

ENV 728
PECHE 315

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. September 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 463 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf den drei nächsten Tagungen der Internationalen Walfangkommission sowie auf damit zusammenhängenden Zwischentagungen und in Bezug auf Maßnahmen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 463 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2017) 463 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.9.2017
COM(2017) 463 final

ANNEX 1

ANHANG

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

über den

**Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf den drei nächsten Tagungen
der Internationalen Walfangkommission sowie auf damit zusammenhängenden
Zwischentagungen und in Bezug auf Maßnahmen zu vertreten ist**

ANHANG

Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf den drei nächsten Tagungen der Internationalen Walfangkommission sowie auf damit zusammenhängenden Zwischentagungen und in Bezug auf Maßnahmen zu vertreten ist

1. Oberstes Ziel der Europäischen Union in Bezug auf die IWC ist es, eine wirksame internationale Rahmenregelung für den Schutz und die Bewirtschaftung von Walen sicherzustellen, die eine erhebliche Verbesserung des Erhaltungsstatus von Walen und Walartigen gewährleistet und alle Walfangtätigkeiten von IWC-Mitgliedern der Kontrolle der IWC unterstellt.
2. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass die wenigen Mitgliedstaaten, die gegenwärtig nicht Mitglieder des Übereinkommens sind, diesem beitreten, um dem Votum der Union in Fragen von Interesse für die Union mehr Gewicht zu verleihen. Es ist gleichermaßen wichtig, dass alle Mitgliedstaaten ihre Stimmrechte wahren, indem sie ihre Pflichtbeiträge rechtzeitig zahlen.
3. Ab dem Zeitpunkt seiner Annahme vertreten die im Interesse der Union gemeinsam handelnden Mitgliedstaaten bei Vorschlägen für Änderungen der Anlage oder für Resolutionen der IWC auf den drei nächsten zweijährlichen Tagungen der IWC sowie auf etwaigen damit zusammenhängenden Zwischentagungen sowie in Bezug auf Maßnahmen den folgenden Standpunkt:
 - (a) Bestreben, alle Walfangtätigkeiten von IWC-Mitgliedern der Kontrolle der IWC zu unterstellen;
 - (b) Unterstützung der Beibehaltung des Moratoriums für den kommerziellen Walfang in der Anlage sowie seiner umfassenden Anwendung;
 - (c) Folgen der Linie des Internationalen Gerichtshofs, d. h. Ablehnung jedes Vorschlags für neue Formen des Walfangs, die im Internationalen Übereinkommen zur Regelung des Walfangs (*International Convention for the Regulation of Whaling, ICRW*), nicht vorgesehen sind und die das Moratorium untergraben und/oder Walbestände in Nachbargebieten der Union potenziell bedrohen könnten;
 - (d) Unterstützung von Vorschlägen, die auf die Einstellung des Walfangs zu wissenschaftlichen Zwecken abstellen, die sich der Kontrolle der IWC entziehen; Unterstützung von Vorschlägen, die auf die Förderung einer wissenschaftlichen Forschung, bei der zur Gewinnung der Forschungsproben keine Wale getötet werden müssen, sowie darauf abzielen, das IWC-Überprüfungsverfahren für den Walfang mit Sondergenehmigung effizienter und transparenter zu gestalten, um Missbräuche zu vermeiden und die Einhaltung aller Aspekte der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (Walfang in der Antarktis (Australien/Japan: Nebenkläger: Neuseeland, Urteil vom 31. März 2014) und die Umsetzung einschlägiger IWC-Resolutionen zu fördern;
 - (e) Unterstützung von Vorschlägen zur Regelung des indigenen Subsistenzwalfangs, die

- (1) gewährleisten, dass die Erhaltung der betreffenden Bestände nicht in Frage gestellt wird, wobei das Vorsorgeprinzip und die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses gebührend zu berücksichtigen sind;
- (2) gewährleisten, dass Walfangtätigkeiten ordnungsgemäß reguliert sind und Fänge im Rahmen des lokalen Subsistenzbedarfs nachhaltig bleiben;
- (3) einen rechtebasierten Ansatz für indigene Völker berücksichtigen, aber auch anerkennen, dass Wale als wandernde Tierarten in andere Arealstaaten abwandern.

Auf diese Weise und entsprechend der von der Union befürworteten IWC-Resolution Nr. 2014-1 werden die im Interesse der Union gemeinsam handelnden Mitgliedstaaten der Union die weiteren Arbeiten im Rahmen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der IWC für indigenen Subsistenzwalfang (ISW) aktiv weiterverfolgen und mitgestalten, um innerhalb der Union und der IWC stärker für den indigenen Subsistenzwalfang zu sensibilisieren und Vorgehensweisen zu verbessern, auch im Interesse einer größeren Transparenz, einer rechtzeitigen Informationsübermittlung und eines frühzeitigen Dialogs und um sicherzustellen, dass problemlos und fristgerecht über Vorschläge für ISW-Fangquoten entschieden werden kann;

- (f) Unterstützung von Vorschlägen für die Ausweisung von Schongebieten für Wale;
- (g) weitere Unterstützung der sonstigen Beiträge der IWC zur Verbesserung des Schutzes von Walen und Walartigen und ihrer Lebensräume, zur Erkennung und Kontrolle der gesundheitlichen Bedrohungen und der Schutzprobleme dieser Tiere (einschließlich deren potenzieller kumulativer Auswirkungen) sowie zum besseren Verständnis und zur Aufrechterhaltung der Rolle, die Wale und Walartigen als Schlüsselkomponenten gesunder Ökosysteme oder bei ihrer Interaktion mit Menschen spielen; in diesem Zusammenhang: Verbesserung der Koordination und Zusammenarbeit zwischen der IWC und anderen Organisationen, um die weltweite Regelung für den Schutz von Walen zu verbessern;
- (h) Unterstützung von Vorschlägen zur Verbesserung der *Governance* innerhalb der IWC im Einklang mit bewährten Verfahren im Rahmen anderer multilateraler Übereinkünfte und deren Leitungsgremien, einschließlich Mechanismen, die mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht, Einhaltung und Durchsetzung gewährleisten, um die Legitimität der IWC und die Integrität ihres Beschlussfassungsprozesses zu stärken;
- (i) Unterstützung von Vorschlägen zur Konsolidierung der Transparenz des vom IWC-Sekretariat angewandten Systems zur Verbesserung der Kapazität von Regierungen mit begrenzten Ressourcen (*Governments of Limited Means*), sich an den Arbeiten der IWC zu beteiligen, bei gleichzeitiger Forderung nach Transparenz seitens derjenigen Geberländer, die die Teilnahme von Delegierten aus Drittländern außerhalb dieses Systems unmittelbar finanzieren;
- (j) Stärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, und weitere Förderung der Verbesserung der Einbindung und Mitwirkung von Organisationen der Zivilgesellschaft in die Arbeiten der IWC auf sämtlichen Ebenen, wie auch bei anderen multilateralen Übereinkünften üblich.

